

Oberösterreichischer



Landesrechnungshof

Sonderprüfung

Obernberger Fernwärme GmbH

Bericht

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof

A-4020 Linz, Schubertstraße 4

Telefon: #43(0)732/7720-11426

Fax: #43(0)732/7720-14089

E-mail: post@lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber: Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Schubertstraße 4

Redaktion und Grafik: Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im Juni 2006

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	1
Allgemeines.....	2
Kostenentwicklung und Finanzierung.....	2
Aktuelle Situation - zukünftige Entwicklung.....	3
Zuständigkeiten - rechtliche Verhältnisse	4

Der Landesrechnungshof (LRH) hat in der Zeit vom 31.3.2006 bis 11.5.2006 eine Sonderprüfung im Sinne des § 4 Abs. 3 Z. 5 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z. 6 des Oö. LRHG, LGBl. Nr. 38/1999 durchgeführt.

Gegenstand der Prüfung war „die Durchleuchtung der wirtschaftlichen Situation der Obernberger Fernwärme GmbH und festzustellen, ob die Kalkulation der Abgabepreise eine wirtschaftliche Weiterführung der Gesellschaft im Sinne der Szenarioberechnungen gewährleistet“.

Das Prüfungsteam setzte sich aus Mag. Liselotte Wallentin als Prüfungsleiterin und Leopold Pesendorfer zusammen.

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde Vertretern der Gesellschaft und des Eigentümers in der Schlussbesprechung am 1.6.2006 zur Kenntnis gebracht.

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Kurzfassung

(1) Die 1996 gegründete, mit Thermalwasser betriebene Obernberger Fernwärme GmbH steht im Alleineigentum der Gemeinde. Sie versorgte Ende 2005 im Gemeindegebiet von Obernberg am Inn 211 Abnehmer, davon 7 Großabnehmer, mit Wärme und Warmwasser. Damit sind bereits knapp die Hälfte der Haushalte im Gemeindegebiet angeschlossen.

Die Gesamtinvestitionen in Höhe von rd. 7,5 Mio. Euro wurden mit Fördermitteln in Höhe von rd. 1,9 Mio. Euro, mit Eigenkapital und Anschlussgebühren der Abnehmer in Höhe von je rd. 1,2 Mio. Euro sowie der Rest mit Krediten finanziert. Für die Bankverbindlichkeiten, die Anfang 2006 noch rd. 3,3 Mio. Euro betragen, gab die Gemeinde Patronatserklärungen ab.

(2) Zum Prüfungszeitpunkt war die finanzielle Lage der Gesellschaft äußerst prekär und der Fortbestand der Gesellschaft gefährdet. Ursachen waren Kostenüberschreitungen und Mehrkosten Ende der 90-er Jahre. Mangels Gesamtüberblick hat die Gesellschaft nicht rechtzeitig und in ausreichendem Ausmaß darauf reagiert. Die Entscheidungsträger hatten unzureichende Informationen über die Lage der Gesellschaft. Zu geringe Professionalität und Verantwortungsbewusstsein der gesellschaftsrechtlichen Organe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Unklarheiten der Akteure bei ihren Zuständigkeiten führten dazu, dass unternehmerische Entscheidungen vorwiegend politisch und weniger sachlich getroffen wurden.

(3) Auf Basis einer überschlägigen Liquiditätsplanung hielt der LRH eine Weiterführung der Gesellschaft und eine Rückzahlung der offenen Verbindlichkeiten in einem 20-jährigen Betrachtungszeitraum für grundsätzlich möglich. Voraussetzungen dafür wären:

- Sofortige Umsetzung der geplanten Preiserhöhungen
- Anpassung der Tilgungspläne an die freie Liquidität des Unternehmens
- Keine unvorhergesehenen zusätzlichen Investitionen
- Kein Rückgang der Verbrauchsmengen bei bestehenden Kunden
- Keine extremen Steigerungen der Kreditzinsen

(4) Überdies hielt der LRH folgende organisatorische Maßnahmen für unabdingbar:

- Professionalisierung der Geschäftsführung
- Abschluss eines schriftlichen Geschäftsführervertrages und einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer
- Klare Trennung der Zuständigkeiten zwischen Geschäftsführer, Bürgermeister und Gemeinderat
- Überarbeitung des Gesellschaftsvertrags hinsichtlich der zustimmungspflichtigen Geschäfte
- Klare Berichterstattung über die Lage der Gesellschaft vom Geschäftsführer an den Gesellschafter
- Laufende Aktualisierung der Liquiditätsplanungen
- Konkretisierung des Investitionsbedarfs auf Basis der technischen Beurteilung des Leitungsnetzes und gegebenenfalls Suche nach einem strategischen Finanzierungspartner

(5) Dem Land Oö. empfahl der LRH daher:

- **Auszahlung der noch offenen Förderung nach Umsetzung der wesentlichen Maßnahmen, die für eine ordnungsgemäße Unternehmensfortführung erforderlich sind (vgl. Berichtspunkt 9.2).**

Allgemeines

- 1.1. Die Obernberger Fernwärme GmbH wurde im Jahr 1996 gegründet, um Obernberg am Inn mit Fernwärme auf Basis von Thermalwasser für Heizzwecke und Warmwasser zu versorgen. Die Gesellschaft steht im Alleineigentum der Gemeinde.

An das Fernwärmenetz waren Ende 2005 insgesamt 211 Abnehmer - davon 7 Großabnehmer - mit einem Jahresverbrauch von insgesamt rd. 7,5 Mio. Kwh angeschlossen. Damit waren bereits knapp die Hälfte der Haushalte im Gemeindegebiet versorgt. Weitere 67 Kunden verfügten über einen entsprechenden Hausanschluss, nutzten die Fernwärme aber noch nicht.

Die Gesamtinvestitionen beliefen sich bis zum Prüfungszeitpunkt auf rd. 7,5 Mio. Euro. Sie wurden durch Förderungen in Höhe von rd. 1,9 Mio. Euro¹, durch Eigenkapital in Höhe von rd. 1,2 Mio. Euro, Anschlussgebühren der Abnehmer von rd. 1,2 Mio. Euro und der Rest durch Kredite und Darlehen finanziert. Anfang 2006 betragen diese noch rd. 3,3 Mio. Euro.

Kostenentwicklung und Finanzierung

- 2.1. Als Basis für die Projektabwicklung lag eine Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 1995 vor. Diese enthielt keine Liquiditätsplanung. Nach Abschluss der wesentlichsten Bauetappen Ende 1999 überstiegen die Kosten die letztvorliegende Planung bereits um rd. 50 % bzw. 2,3 Mio. Euro. Die Gesellschaft begründete die Mehrkosten und Kostenüberschreitungen im Wesentlichen mit der Notwendigkeit einer nichtvorhersehbaren Ablenkbohrung im Zuge der Reinjektion des Thermalwassers sowie einer vorsorglichen Netzerweiterung. Das Unternehmen trug dem zusätzlichen Finanzierungserfordernis durch weitere Kreditaufnahmen und Aufstockung des Kontokorrent-Rahmens Rechnung. Dem Gesellschafter lagen für die diesbezüglichen Beschlüsse keine aktualisierten, zusammenfassenden Darstellungen über die Finanzierungssituation und Liquiditätsplanungen des Unternehmens vor. Die Gemeinde gab für alle aufgenommenen Bankkredite Patronatserklärungen² ab.
- 2.2. Nach Ansicht des LRH waren die Finanzierungsvereinbarungen von Beginn an unrealistisch kurz. Dies ist unter anderem auf das Fehlen von Liquiditätsplanungen zum Gründungszeitpunkt zurückzuführen. Eine laufende, klare Darstellung und Berichterstattung des Geschäftsführers über die Lage der Gesellschaft – insbesondere die Kostenentwicklung, Finanzierung und Liquidität - an den Gesellschafter war aus den Protokollen des Gemeinderates nicht ersichtlich. Als Schwachpunkt sah der LRH auch, dass nicht die gesamten Mehrkosten, die in den Jahren 1998 und 1999 bereits angefallen waren, langfristig finanziert wurden.
- 3.1. Bereits im Jahr 2000 zeigte der Steuerberater die drohenden Liquiditätsengpässe sowie mögliche Maßnahmen auf, um diesen entgegenzuwirken. Weitere Mehrkosten in den Folgejahren (rd. 0,7 Mio. Euro) und nur mäßige Einnahmesteigerungen durch Neukundenverträge verschärften die finanzielle Lage zusätzlich. Die Fernwärmepreise wurden nicht angepasst, obwohl sie nur bis Ende 2001 bzw. Anfang 2003 vertraglich fixiert waren. Daher konnten die laufenden Rückzahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllt werden. Neuerliche Verhandlungen mit den Banken waren erforderlich, die Anfang 2004 zu einer Sanierungsvereinbarung führten.
- 3.2. Nach Meinung des LRH reagierte die Gesellschaft viel zu langsam auf die prekäre finanzielle Lage. Die vom Steuerberater aufgezeigten Maßnahmen wurden nicht sofort geprüft und umgesetzt. Auch Wertanpassungen der Fernwärmepreise, die erstmals ab dem Jahr 2002 möglich gewesen wären, wurden nicht sofort in Erwägung gezogen. Somit setzte die Gesellschaft kurzfristig dahingehend keine Maßnahmen, um die finanzielle Situation einnahmenseitig zu

1 Davon kamen rd. 1,3 Mio. Euro aus dem Umweltressort des Bundes, die restlichen 0,6 Mio. Euro vom Land Oö.

2 In diesen Eigentümererklärungen verpflichtete sich die Gemeinde, die Bonität der Obernberger Fernwärme GmbH zu rechtfertigen, damit die ordnungsgemäße Rückführung der gegenständlichen Finanzierungen gewährleistet ist.

verbessern. Das Unterlassen einer Preisanpassung bedeutete sogar, dass die Fernwärmepreise real laufend gesunken sind.

- 4.1. In der Sanierungsvereinbarung wurde festgelegt, dass die Bankverbindlichkeiten durch einen Gesellschafterzuschuss (rd. 1,2 Mio. Euro) der Gemeinde reduziert werden und das Bankenkonsortium im Gegenzug einen Zinsnachlass in Höhe von 0,2 Mio. Euro gewährt. Danach betragen die Verbindlichkeiten rd. 3,5 Mio. Euro.
Diese Vereinbarung wurde auf Basis eines externen Gutachtens abgeschlossen, das in der optimistischsten Variante zeigte, dass die Kredite in der genannten Höhe in einem 20-jährigen Betrachtungszeitraum von der Gesellschaft mit anfangs niedrigeren, jedoch kontinuierlich steigenden Tilgungsraten rückzahlbar sind. In den Kreditverträgen wurden dementsprechend die Laufzeiten verlängert, die Tilgungsraten wurden jedoch in gleichbleibender Höhe festgesetzt. Die vereinbarten Rückzahlungszeitpunkte wurden somit nicht auf die im Gutachten dargestellten finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens abgestimmt.
- 4.2. Der LRH kritisierte, dass die Gesellschaft mit Abschluss der Sanierungsvereinbarung die Liquiditätsprobleme als gelöst betrachtete und erst später erkannte, dass eine Rückzahlung im Sinne der nur hinsichtlich der Dauer adaptierten Tilgungspläne wiederum nicht möglich war.
- 5.1. Aufgrund des weiterhin bestehenden Liquiditätsengpasses wurde im Herbst 2005 von den Kapitalgebern als Voraussetzung für eine Aussetzung der Rückzahlungen bis Ende 2006 gefordert, Preisanpassungen vorzunehmen, eine Planungsrechnung vorzulegen und eine noch offene Landesförderung „einzutreiben“.
- 5.2. Der LRH vermisste eine sofortige Reaktion der Gesellschaft auf diese Forderungen, um einer drohenden Zahlungsunfähigkeit entgegenzuwirken.
- 5.3. *Seitens der Gesellschaft wurde angemerkt, dass seit Beginn des Jahres 2006 Informationsveranstaltungen für die Kunden abgehalten wurden, in denen auch die künftige Preisgestaltung vorgestellt wurde. Nunmehr sollen in der Gemeinderatssitzung am 6.6.2006 die erforderlichen Beschlüsse gefasst werden.*

Aktuelle Situation - zukünftige Entwicklung

- 6.1. Die Verbindlichkeiten gegenüber Banken und Lieferanten betragen per 31.3.2006 insgesamt rd. 3,5 Mio. Euro und konnten somit seit Abschluss der Sanierungsvereinbarung nicht wesentlich vermindert werden. Damit die Bedienung der Verbindlichkeiten und der Fortbestand der Gesellschaft gewährleistet ist, plant die Gesellschaft nunmehr, die Preise zu erhöhen. Gleichzeitig ist vorgesehen, entsprechende Klarstellungen in den Abnehmerverträgen vorzunehmen. Diese betreffen unter anderem die Wertsicherungsklausel.
- 6.2. Der LRH erachtete die Preisanpassung für dringend erforderlich. Da keine aktualisierten Planungsrechnungen seitens der Gesellschaft vorlagen, hat der LRH auf Basis von Informationen der Gesellschaft eine überschlägige Liquiditätsplanung erstellt. Daraus ist ersichtlich, dass mit den geplanten höheren Fernwärmepreisen eine Rückführung der Verbindlichkeiten in einem 20-jährigen Betrachtungszeitraum unter folgenden wesentlichen Voraussetzungen möglich sein wird:
 - Sofortige Umsetzung der geplanten Preiserhöhungen
 - Anpassung der Tilgungspläne an die freie Liquidität des Unternehmens
 - Keine unvorhergesehenen zusätzlichen Investitionen
 - Kein Rückgang der Verbrauchsmengen bei bestehenden Kunden (kein wesentlicher Rückgang durch Wärmedämmung)
 - Keine extremen Steigerungen der KreditzinsenZusammenfassend hielt der LRH den Fortbestand des Unternehmens grundsätzlich für möglich, wenn auch die notwendigen organisatorischen Maßnahmen (insbesondere die Sicherstellung einer professionellen Geschäftsführung - vgl. Pkte. 10 bis 12) gesetzt werden.

- 7.1. Nach Auskunft der Gesellschaft besteht jedoch das Risiko, dass in nächster Zeit Investitionen notwendig werden, um größeren Schäden am Rohrleitungssystem und den Wärmetauschern vorzubeugen. Sie wurden von einem Berater des Unternehmens auf 1,2 Mio. Euro geschätzt. Für eine fundiertere Beurteilung der Notwendigkeit wird ein wissenschaftliches Gutachten über den Zustand der Rohrleitungen noch im Jahr 2006 wichtige Informationen liefern.
- 7.2. Sollten derartige Investitionen erforderlich werden, wäre nach Ansicht des LRH ein strategischer Partner zu suchen, der Eigenkapital oder langfristiges Fremdkapital zur Verfügung stellt, da sie aus den laufenden Cash-Flows nicht finanzierbar sind.
- 8.1. Mit einem potentiellen Großabnehmer wurde bereits vor Jahren ein noch immer ruhender Wärmeliefervertrag abgeschlossen. Nachdem dieser Großabnehmer den Bau seines Unternehmens derzeit gestoppt hat und auch ein Bauabschluss nicht in Sicht ist, kann auch mit einem Anschluss an das Netz in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden.
- 8.2. Bei einem Anschluss des genannten Großabnehmers an das Fernwärmenetz wären beträchtliche Mehrerlöse ohne wesentliche Mehrkosten lukrierbar. Dies würde zu einer deutlichen finanziellen Entlastung beitragen.
- 9.1. Die vom Land bereits zugesagte aber noch offene Förderung von rd. 87.000,00 Euro wurde bislang nicht ausbezahlt, da der Fortbestand der Gesellschaft nicht gesichert war.
- 9.2. Der LRH empfahl dem Land, die restliche Förderung zu gewähren, sobald die im Bericht aufgezeigten wesentlichen Maßnahmen, die für eine ordnungsgemäße Unternehmensfortführung erforderlich sind, umgesetzt wurden.

Zuständigkeiten - rechtliche Verhältnisse

- 10.1. Neben den Agenden, die im GmbH-Gesetz der Generalversammlung zugewiesen sind, ist im Gesellschaftsvertrag der Obernberger Fernwärme GmbH die Zustimmung der Generalversammlung zu bestimmten Geschäften vorgesehen. Nicht für alle zustimmungspflichtigen Geschäfte lagen die entsprechenden Beschlüsse vor.
- 10.2. Das Fehlen der formalrechtlich erforderlichen Beschlüsse durch die Generalversammlung führte der LRH auf Unklarheiten der beteiligten Akteure bei den Zuständigkeiten zurück. Nach seiner Ansicht ist das GmbH-Gesetz in Verbindung mit der Gemeindeordnung wie folgt zu interpretieren:

Gesellschafter ist die Gemeinde, d.h. sie hat als Gesellschafter gesellschaftsrechtliche Beschlüsse zu fassen. Alle Angelegenheiten der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich obliegen grundsätzlich dem Gemeinderat, sofern diese Aufgaben in der Gemeindeordnung nicht ausdrücklich dem Bürgermeister oder dem Gemeindevorstand zugewiesen sind.

Die „Verwaltung des Gemeindeeigentums“ ist Aufgabe des Bürgermeisters. Der LRH teilte die Ansicht der Gemeindeabteilung, wonach das Fassen von wesentlichen Gesellschafterbeschlüssen nicht unter diesen Tatbestand subsumiert werden kann. Da nur wesentliche Geschäfte an die Zustimmung der Generalversammlung gebunden sind, fallen derartige Beschlussfassungen ausschließlich in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Die Vertretung nach außen und somit auch gegenüber der Gesellschaft ist in der Folge Aufgabe des Bürgermeisters, der im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Gemeinderates gebunden ist. Der LRH hielt es für unverzichtbar, in Zukunft mehr Augenmerk auf die klare Trennung der Zuständigkeiten zwischen Geschäftsführer, Bürgermeister und Gemeinderat zu legen.
- 11.1. Dem Gemeinderat lagen für existenzielle Entscheidungen, welche die Gesellschaft betrafen, wenig transparente und umfassende Entscheidungsgrundlagen vor.
- 11.2. Dies führte nach Meinung des LRH unter anderem dazu, dass unternehmerische und betriebswirtschaftliche Entscheidungen vorwiegend politisch und weniger sachlich getroffen wurden.

Es sollte daher in Zukunft besonders darauf geachtet werden, dass den Entscheidungsträgern ausreichende Informationen zur Verfügung gestellt werden. Umgekehrt sollte auch das beschlussfassende Organ fehlende Informationen anfordern.

- 11.3. *Der Eigentümerversorger merkte dazu an, dass insbesondere in erweiterten Gemeindevorstandssitzungen seit dem Jahr 2004 laufend umfangreiche Informationen seitens der Geschäftsführung zur Verfügung gestellt wurden. Im übrigen wurden alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu Gesprächen mit dem Rechtsanwalt der Gesellschaft eingeladen und gemeinsam erörtert.*
- 11.4. Der LRH meinte, dass es auch vor dem Jahr 2004 Informationsdefizite gab. Umfang und Qualität der seitens der Gesellschaft genannten Informationsgespräche außerhalb von offiziellen Sitzungen war mangels Protokollierung vom LRH nicht beurteilbar.
- 12.1. Seit Gründung der Gesellschaft wurde die Funktion des Geschäftsführers jeweils von einem Gemeinderatsmitglied wahrgenommen. Die bisherigen Geschäftsführer nahmen ihre Tätigkeit nur nebenberuflich wahr. Aufgrund des relativ geringen Entgelts und des damit verbundenen geringen zeitlichen Engagements, wurden viele Aufgaben auf mehrere Personen übertragen. Ein schriftlicher Geschäftsführervertrag sowie eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer, wie im Gesellschaftsvertrag vorgesehen, existierte nicht.
- 12.2. Der LRH wies auf die Problematik der Doppelfunktion als Geschäftsführer und Mitglied des Gemeinderates hin, woraus Rollenkonflikte resultieren könnten. Er hatte auch den Eindruck, dass die Geschäftsführer durch die zersplitterte Aufgabenwahrnehmung zu wenig Gesamtüberblick hatten und sich ihrer gesellschaftsrechtlichen Verantwortung nicht bewusst waren.
- Der LRH meinte daher, dass der Position des Geschäftsführers mehr Wertigkeit beizumessen ist und dieser seine Funktion professionell wahrnehmen muss.
- Weiters regte der LRH an, den Gesellschaftsvertrag im Hinblick auf die zustimmungspflichtigen Geschäfte zu überarbeiten, um dem Geschäftsführer mehr Motivation, mehr Verantwortung und Spielraum für unternehmerische Entscheidungen zu übertragen. In der Folge sollte eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer erlassen werden. Auf das Vier-Augen-Prinzip sollte nach Ansicht des LRH geachtet werden.
- Außerdem empfahl er, einen schriftlichen Vertrag mit dem Geschäftsführer abzuschließen.
- Insgesamt anerkannte der LRH jedoch die Identifikation der beteiligten Personen mit dem Unternehmen und deren Bemühen, im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten, die Geschäfte des Unternehmens ordnungsgemäß abzuwickeln.

1 Beilage

Linz, am 6. Juni 2006

Dr. Helmut Brückner
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

AKTENVERMERK

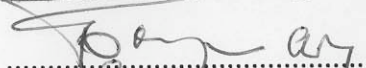
Gegenstand: Schlussbesprechung über die Sonderprüfung betreffend die
Oberberger Fernwärme GmbH
Aktenzahl: Lrh-140015/1- 2006 -Wa -Pes
Ort und Datum: Oberberg am Inn, am 1.6.2006
Teilnehmerinnen und
Teilnehmer: Geschäftsführer Josef Gurtner
Bürgermeister Wolfgang Schleich
Vizebürgermeister Stephan Fattinger
Konsulent Kurt Atzgerstorfer
Mitglieder des LRH: Mag. Liselotte Wallentin
Leopold Pesendorfer

Den oben angeführten Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist das vorläufige Ergebnis der Sonderprüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden.

Über den Inhalt des vorgetragenen Ergebnisses konnte inklusive der während der Schlussbesprechung vorgenommenen Änderungen übereinstimmende Auffassung erzielt werden. Die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle und mit Kursivdruck).

Die oben angeführten Teilnehmerinnen und Teilnehmer verzichten auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

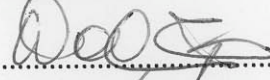
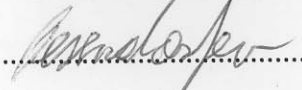
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer:


.....

.....

.....

.....
.....

Mitglieder des LRH:


.....

.....
.....
.....